

Was ist zu beachten?

- Förderfähig sind nur Maßnahmen im festgesetzten Fördergebiet, d. h. in der Regel im Kerngebiet eines Dorfes, das in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen ist
- Das zu fördernde Objekt ist im Sinne der Dorferneuerung „besonders erhaltenswert“ (Hilfestellung hierzu geben die kostenlosen Beratungen eines von der Stadt/Gemeinde beauftragten Planungsbüros)
- Verwendung von regionaltypischen Materialien, d. h. zum Beispiel
 - Dacheindeckung mit naturroten Tonziegeln anstelle von Betondachsteinen
 - Verzicht auf grob strukturierten Außenputz
 - Verwendung von Fenstern aus einheimischen Hölzern anstelle von Meranti-Holz oder Kunststoff
 - Rekonstruktion oder Anbringen von Klappläden anstelle von sichtbaren Auf- oder Vorsatzrollladenkästen
 - Verkleidung von Fassaden mit Naturschiefer, Ziegeln oder Holz anstelle von Faserzementplatten
 - Sanierung von Fachwerk mit bauphysikalisch geeigneten Werkstoffen, d. h. Verzicht auf zu dicke Anstriche und Verwendung von möglichst Originalmaterialien zur Ausbesserung von Schäden
 - Anpassung der Fassade an die ortstypische Farbgebung und Verzicht auf reinweiße oder grellbunte Anstriche

Höhe der Förderung

Private Maßnahmen können i. d. R. mit 30 % der förderfähigen Kosten bis zu maximal 30.000 € je Objekt gefördert werden.

Was sind die förderfähigen Kosten?

Die förderfähigen Kosten werden von dem Landrat des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.1 anhand der vorgelegten

- Kostenangebote von Fachfirmen
 - oder Kostenschätzung eines Architekten
- ermittelt und festgesetzt.

Was ist ein Objekt?

Als Objekt werden jeweils einzelne abgeschlossene Gebäude betrachtet, die mit anderen ggf. angebauten Gebäuden nicht funktional zusammenhängen. Das bedeutet, dass z. B. in einer Hofreite sowohl das Wohnhaus als auch die Scheune jeweils separat mit maximal 30.000 € gefördert werden könnten.

Ansprechpartner

- Für die Information über die kostenlose Beratung:
Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor Ort
- Für die Klärung der Förderfähigkeit und Antragstellung:
Der Landrat des Wetteraukreises

Fachstelle 4.1.1 Strukturförderung

Homburger Straße 17 · 61169 Friedberg
Herr Matthesius, Tel. 0 60 31 - 83 - 4131
Frau Albrecht, Tel. 0 60 31 - 83 - 4132
Frau Hampl, Tel. 0 60 31 - 83 - 4135



Wetteraukreis

Dorferneuerung

Förderung von privaten Maßnahmen

Grundlage für die Förderung der Dorferneuerung ist das Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen vom 01.04.2008.

„Das Land Hessen unterstützt die eigenständige Entwicklung der Regionen und Dörfer auf der Grundlage des Prinzips der Nachhaltigkeit. . .

Dabei soll der individuelle Charakter des jeweiligen Dorfes erhalten und gestärkt werden. . .

Das Land Hessen fördert deshalb in einer jeweils begrenzten Zahl von ausgewählten Dörfern . . . über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg Projekte zur Sanierung und dauerhaften Nutzung der besonders erhaltenswerten Gebäude, zur Verbesserung des Wohnumfelds, der Ausstattung mit Kleininfrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie der örtlichen Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen. . .

„Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionen in den Kerngebieten der Dörfer. . . .“

Was kann gefördert werden?

Im Rahmen privater Maßnahmen an besonders erhaltenswerten Gebäuden sind u. a. förderfähig:

- Investitionen zur Umnutzung, Sanierung, Erweiterung, Erhaltung und Gestaltung wie z. B. Wiederherstellung und Erneuerung von Dächern, konstruktiven Bauteilen, Fassaden und deren Ausstattungen u. a. (Ziff. 5.4.4)
- Investitionen zur Neuanlage oder Wiederherstellung von Gebäuden mit standortverträglicher Nutzung, die sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer oder baugestalterischer Kriterien einfügen (Ziff. 5.4.5)
- Investitionen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, ... die das Erscheinungsbild des Ortes in charakteristischer Weise prägen und (oder) zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und die allgemein zugänglich sind wie z. B. Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser oder insbesondere das regionaltypische „Wetterauer Hoftor“ (Ziff. 5.4.7)

Förderanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Erforderliche Schritte zum Förderantrag

1. Von der Stadt/Gemeinde wird ein Beratungsbüro beauftragt, das für alle Grundstücks- und Gebäudeeigentümer im Fördergebiet kostenlose Beratungstermine zur Besprechung von geplanten Vorhaben anbietet. Der Berater fertigt hierüber ein Protokoll an, das Grundlage für die Stellung eines Förderantrages ist.
2. Beantragung aller ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen, z. B. Bauantrag oder Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (bei einem denkmalgeschützten Gebäude oder Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage) durch den Eigentümer.
3. Vorlage von mindestens einem oder mehreren vergleichbaren Kostenangeboten von Fachfirmen oder einer Kostenschätzung eines Architekten nach DIN 276 (mit Untergliederung in Leistungsbereiche) beim Landrat des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.1.
Bei Eigenleistungen: Vorlage von nachvollziehbaren Angaben über die Massen der Materialien und Kostenangebote für die Materiallieferung bzw. den Ankauf.
Vorlage aller Genehmigungen einschließlich der Auflagen
4. Nach Prüfung der Angebote wird seitens der Fachstelle des Wetteraukreises ein Termin zur Antragstellung vereinbart.
5. Mit der Maßnahme darf nicht begonnen und auch kein Auftrag erteilt bzw. Material bestellt werden, bevor der Bewilligungsbescheid für Fördergelder der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) vorliegt!

Bewilligung und Auszahlung

6. Wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, erteilt die WI-Bank einen Bewilligungsbescheid. Fördermittel werden dem Wetteraukreis jedes Jahr erneut zugeteilt, so dass über die Gesamtlaufzeit der Dorferneuerung im jeweiligen Förderschwerpunkt Bewilligungen möglich sind.
7. Sobald die Bewilligung vorliegt, kann mit der Maßnahme begonnen werden.
8. Die Fachstelle des Wetteraukreises ist sofort zu informieren, wenn Änderungen der Ausführungen erforderlich werden.
9. Alle Auflagen der Bewilligung sind einzuhalten. Der Zuschuss darf nur für den vorbestimmten Zweck beantragt werden.
10. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem die Maßnahme durchgeführt ist. Der Auszahlungsantrag ist dann zusammen mit den Originalrechnungen und den entsprechenden Zahlungsbelegen bei der Fachstelle des Wetteraukreises einzureichen. Anonyme Kassenbelege von Baumärkten können nicht anerkannt werden.
11. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Bank.